

BGer 2C_720/2022 vom 5. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_720_2022

FR: TF 2C_720/2022 du 5 juillet 2023

IT: TF 2C_720/2022 del 5 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit (Art. 29 Abs. 1 BGG) und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (vgl. BGE 146 II 276 E. 1; 141 II 113 E. 1, Urteil 2C_602/2020 vom 19. November 2020 E. 1).

E. 1.1

Auf dem Gebiet des Ausländerrechts ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten betreffend Bewilligungen ausgeschlossen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Für das Eintreten genügt, wenn die betroffene Person in vertretbarer Weise dartut, dass potenziell ein solcher Anspruch besteht. Ob tatsächlich ein Bewilligungsanspruch besteht, ist praxismässig eine Frage der materiellen Beurteilung und nicht des Eintretens (BGE 147 I 268 E. 1.2.7 ; 139 I 330 E. 1.1; Urteil 2C_668/2018 vom 28. Februar 2020 E. 2, nicht publ. in: BGE 146 I 185).

E. 1.2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den kantonal letztinstanzlichen Endentscheid betreffend die Feststellung des Erlöschens einer Niederlassungsbewilligung ist zulässig, da auf die Weitergeltung der Niederlassungsbewilligung grundsätzlich ein Anspruch besteht (Art. 82 lit. a, Art. 83 lit. c [e contrario], Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 sowie Art. 90 BGG ; BGE 135 II 1 E. 1.2.1; Urteile 2C_117/2022 vom 24. Juni 2022 E. 2.1 und 2C_602/2020 vom 19. November 2020). Als Adressatin des angefochtenen Urteils ist die Beschwerdeführerin zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Auf die form- und fristgerecht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 100 Abs. 1 BGG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten, soweit die Beschwerdeführerin die Feststellung beantragt, dass ihre Niederlassungsbewilligung nicht erloschen sei. Ebenfalls einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit sie sich gegen den zusammen mit der Hauptsache gefällten Entscheid richtet, der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor der Vor- und Unterinstanz zu versagen (vgl. Urteil 5A_603/2021 vom 24. Februar 2022 E. 1.2; Urteil 5A_487/2019 vom 10. Dezember 2019 E. 1).

E. 1.3

Nicht einzutreten ist nach Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG auf den Eventualantrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, da sie insoweit keinen potenziellen bundes- oder völkerrechtlichen Bewilligungsanspruch in vertretbarer Weise geltend macht. Zwar beruft sie sich auf Art. 8 EMRK und auf die Beziehung zu ihren in der Schweiz wohnhaften Kindern und deren Familien. Daraus kann sie jedoch keinen Aufenthaltsanspruch ableiten, denn der Schutzbereich des Familienlebens nach Art. 8

EMRK betrifft vorab das Verhältnis zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern (BGE 144 II 1 E. 6.1). Dieses ist vorliegend nicht (mehr) betroffen; die Kinder sind mittlerweile volljährig. Ein Abhängigkeitsverhältnis, das ausnahmsweise über die Volljährigkeit hinaus einen potenziellen Anspruch gestützt auf den Schutz des Familienlebens zu eröffnen vermöchte (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1; Urteile 2C_117/2022 vom 24. Juni 2022 E. 2.2 und 2C_279/2021 vom 16. November 2021 E. 4.2), kann sich zwar unabhängig vom Alter namentlich aus besonderen Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen wie bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten ergeben, wenn die betreffende Pflege- und Betreuungsleistung unabdingbar von (anwesenheitsberechtigten) Angehörigen erbracht werden muss (BGE 120 Ib 257 E. 1e; 115 Ib 1 E. 2d; Urteil 2C_121/2022 vom 24. November 2022 E. 7.2). Mit dem Vorbringen, dass eine besonders enge gefühlsmässige Bindung zu den Kindern sowie eine finanzielle Abhängigkeit von diesen bestehe, legt die Beschwerdeführerin nicht in vertretbarer Weise dar, dass ihr Verhältnis zu den volljährigen Kindern in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fällt. Der Beschwerdeführerin kann auch nicht gefolgt werden, soweit sie einen Bewilligungsanspruch gestützt auf den in Art. 8 EMRK verankerten Anspruch auf Achtung des Privatlebens geltend macht. Die Vermutung, wonach nach einer rechtmässigen Aufenthaltsdauer von rund zehn Jahren regelmässig davon ausgegangen werden kann, dass die sozialen Beziehungen in diesem Land so eng geworden sind, dass es für eine Aufenthaltsbeendigung besonderer Gründe bedarf, greift nicht im Falle einer ausländischen Person, welche wie vorliegend für sechs Monate oder mehr ins Ausland gezogen ist und deren Niederlassungsbewilligung gemäss Art. 61 Abs. 2 AIG erloschen ist (vgl. Urteile 2C_734/2022 vom 3. Mai 2023 E. 5.3 und 2C_528/2021 vom 23. Juni 2022 E. 4.7; BGE 144 I 266 E. 3.9). Da die Beschwerdeführerin keine besonders ausgeprägte Integration darlegt, kann sie nichts zu ihren Gunsten aus dem in Art. 8 EMRK verankerten Anspruch auf Achtung ihres Privatlebens ableiten (vgl. Urteil 2C_734/2022 vom 3. Mai 2023 E. 5.4).

E. 1.4

Art. 30 Abs. 1 lit. b und Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG i.v.m. Art. 49 VZAE , auf die sich die Beschwerdeführerin ebenfalls beruft, betreffen Ermessensbewilligungen. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist daher ausgeschlossen (vgl. E. 1.1). Da sich ein Anspruch auf Aufenthalt weder aus dem Willkürverbot, dem Rechtsgleichheitsgebot noch dem Verhältnismässigkeitsprinzip ableiten lässt, steht auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 115 BGG) gegen entsprechende kantonal letztinstanzliche richterliche Entscheide in der Sache nicht offen (vgl. BGE 137 II 305 E. 2 ; 133 I 185 E. 6.2). Diesbezüglich können (im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde) ausschliesslich Rügen bezüglich verfahrensrechtlicher Punkte geltend gemacht werden, deren Verletzung einer formellen Rechtsverweigerung gleichkommt, soweit das Gericht diese losgelöst von der Frage in der Sache selber beurteilen kann ("Star"-Praxis; 137 II 305 E. 2 und 4; BGE 114 Ia 307 E. 3c, Urteil 2C_657/2021 vom 2. Februar 2022 E. 1.2). Solche Rügen bringt die Beschwerdeführerin nicht vor.

E. 1.5

Gegen die Wegweisung als solche ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig (Art. 83 lit. c Ziff. 3 BGG). Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Mit dem pauschalen Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sie im Alter von 74 Jahren und damit zunehmenden gesundheitlichen Problemen

die Schweiz verlassen müsste, wird weder die Verletzung von Art. 3 EMRK noch die Verletzung eines anderen verfassungsmässigen Rechts in vertretbarer Weise geltend gemacht.

E. 2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann namentlich die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), wobei es - unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) - grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen prüft, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (vgl. BGE 142 I 135 E. 1.5; 133 II 249 E. 1.4.1). Die Verletzung von Grundrechten prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit). In der Beschwerde ist daher klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen (BGE 143 II 283 E. 1.2.2). Insoweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Art. 9 und Art. 13 BV rügt, erweisen sich ihre Rügen als nicht ausreichend substantiiert, weshalb darauf nicht weiter eingegangen wird.

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV).

E. 3.1.1

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz vor, sie habe nicht ausreichend begründet, weshalb sie zum Schluss gekommen sei, dass sie anlässlich der Pensionierung ihres Ehemannes im Jahre 2007 ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz aufgegeben habe. Zudem habe sie unter Verletzung der Begründungspflicht unberücksichtigt gelassen, dass die Beibehaltung des steuer- und zivilrechtlichen Wohnsitzes ein starkes Indiz für das Vorliegen des Lebensmittelpunktes in der Schweiz darstelle.

E. 3.1.2

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Das bedeutet indessen nicht, dass sich die Behörde mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand eingehend auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 142 II 49 E. 9.2; Urteil 2C_737/2022 vom 16. Januar 2023 E. 2.2.1).

E. 3.1.3

Die Vorinstanz hat sich umfassend mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt. Sie kam gestützt auf die Würdigung verschiedener Indizien (massive Überbelegung der Wohnung an der Meldeadresse in der Schweiz, Aufenthalte bei ihrem Sohn im Kosovo, über sechs Monate dauernde Auslandsabwesenheit zwischen dem 27. September 2019 und dem 17. Juni 2020, Strafbefehle wegen Ungehorsams des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren, ungenügende finanzielle Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts in der Schweiz, medizinische Betreuung im Kosovo) zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin ihren Lebensmittelpunkt anlässlich der Pensionierung ihres

Ehemannes in der Schweiz im Jahre 2007 aufgegeben habe. Die Vorinstanz hielt namentlich auch fest, dass aus der Beibehaltung des steuer- und zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz sich gemäss der Rechtsprechung nicht zwingend ergebe, dass sich der Lebensmittelpunkt der Beschwerdeführerin in der Schweiz befinde. Damit hat sie ihren Entscheid ausreichend begründet, sodass diesbezüglich keine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV dargetan ist.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, die Vorinstanz wäre verpflichtet gewesen, sie zur Eingabe weiterer Beweismittel anzuhalten. Mangels Veränderung ihrer Lebenssituation seit der Pensionierung ihres Ehemannes habe sie keinen Anlass gehabt, Beweise für ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz vorzulegen. Die Rüge genügt den Begründungserfordernissen nicht. Die Beschwerdeführerin legt insbesondere nicht dar, was die Vorinstanz einverlangt hat und was sie aus welchen Gründen zusätzlich hätte einverlangen sollen.

E. 4

Streitgegenstand bildet die Frage, ob die Niederlassungsbewilligung der Beschwerdeführerin erloschen ist.

E. 5

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht richtig festgestellt, indem sie davon ausgegangen sei, sie habe ihren Lebensmittelpunkt in den Kosovo verlegt.

E. 5.1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Der festgestellte Sachverhalt kann nur erfolgreich gerügt sowie berichtigt oder ergänzt werden, wenn er offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 142 I 135 E. 1.6; 140 III 16 E. 1.3.1). Rügt die beschwerdeführende Partei eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung, haben ihre Vorbringen den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG zu genügen (vgl. BGE 139 I 72 E. 9.2.3.6, Urteil 2C_602/2020 vom 19. November 2020 E. 2).

E. 5.2

Die Vorinstanz erwog, dass die von der Unterinstanz geschilderten Umstände in ihrer Gesamtheit eindeutig darauf hinwiesen, dass die Beschwerdeführerin sich seit der Pensionierung ihres Ehemannes im Jahre 2007 nicht mehr für längere Zeit in der Schweiz aufgehalten habe. Besonders ins Gewicht fielen die engen Wohnverhältnisse an der Schweizer Meldeadresse, welche lediglich kurze Besuchsaufenthalte zuliesse. Bei der seit vielen Jahren bestehenden Schweizer Meldeadresse an der Strasse U._____ in T._____/AG handle es sich um eine 3 1/2-Zimmerwohnung, welche durch den Sohn B._____ und dessen Familie (Ehefrau und zwei Kinder) gemietet und bis Mai 2021 bewohnt worden sei. Dem Mietvertrag könne ferner entnommen werden, dass die Wohnung für maximal drei Personen vorgesehen sei. In dieser bereits mit der Familie des Sohnes B._____ überbelegten Wohnung hätten zudem der Sohn C._____ und dessen Familie (Ehefrau und zwei Kinder) gewohnt. Aufgrund der mit acht Personen massiv überbelegten Wohnung sei nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und ihr

Ehemann sich dort regelmässig für längere Zeit aufgehalten hätten. Die Eheleute hätten insofern schon seit vielen Jahren über keine Wohnmöglichkeit in der Schweiz verfügt, welche den wohnhygienischen Anforderungen auch nur ansatzweise entsprächen. Zudem sei unerfindlich, wie das Ehepaar ohne eigene Wohnung, ohne Bezug von Ergänzungsleistungen und mit einer monatlichen Rente von Fr. 947.-- die Zeit nach der Pensionierung des Ehemannes der Beschwerdeführerin in der Schweiz verbracht haben soll. Die Tatsache, dass die Lebenshaltungskosten im Kosovo um ein Vielfaches niedriger seien, erhärte die Vermutung, dass das Ehepaar schon im Jahr 2007 seinen Lebensmittelpunkt in der Schweiz aufgegeben habe. Dass ein starker familiärer und sozialer Bezug zur Heimat bestehe, ergebe sich zudem dadurch, dass nebst dem Sohn D._____, bei welchem die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben jeweils "zu Besuch" weile, weitere Kinder im Kosovo lebten. Im Übrigen stelle das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass medizinische Eingriffe und Spitalaufenthalte im Kosovo hätten aus Kostengründen stattfinden müssen, ein weiteres Indiz dafür dar, dass sich ihr Lebensmittelpunkt nicht mehr in der Schweiz befinde. Schliesslich lege auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin den Vorladungen des Betreibungsamtes in den Jahren 2009, 2016, 2017, 2018 und 2020 keine Folge geleistet habe, den Schluss nahe, dass sie sich im Ausland aufhielt, als ihre Anwesenheit in der Schweiz erforderlich war. Die Beschwerdeführerin habe es sodann auch im vorinstanzlichen Verfahren unterlassen, beweiskräftige Unterlagen für ihre Behauptungen wie beispielsweise Kaufquittungen von Schweizer Geschäften, Kontoauszüge mit Zahlungsnachweisen für die Schweiz, Belege über die Lebenshaltungskosten, Verbindungsnachweise für die Prepaid-Karte oder Bestätigungen von Nachbarn einzureichen.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin bringt bezüglich der Wohnverhältnisse vor, die Vorinstanz blende aus, dass in der im Jahr 2007 belegten Wohnung nur vier Personen zusammengelebt hätten. Die Wohnverhältnisse seien erst mit den Familiengründungen der Söhne enger geworden. In Anbetracht dessen, dass kosovarische Staatsangehörige vielfach aus Kostengründen mit einer grossen Anzahl von Personen zusammenlebten, könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann bis heute an ihrer Schweizer Meldeadresse ihren Lebensmittelpunkt beibehalten hätten. Die Tatsache, dass die von ihr belegte Wohnung nicht schweizerischen Standards entspreche, belege noch nicht, dass das Ehepaar sich nur noch besuchsweise in der Schweiz aufgehalten habe. Auch daraus, dass sie während ihrer Besuche im Kosovo bei ihrem Sohn D._____ übernachtete, dass sie aus finanziellen Gründen Operationen im Kosovo habe durchführen lassen und dass sie Zustellungen nicht in Empfang genommen habe, lasse sich nicht schliessen, sie habe ihren Lebensmittelpunkt in den Kosovo verlegt.

E. 5.4

Mit diesen Vorbringen stellt die Beschwerdeführerin den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen weitgehend ihre eigene Sichtweise entgegen. Sie beanstandet und ergänzt in verschiedener Hinsicht den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt, zeigt hingegen nicht auf, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung willkürlich bzw. offensichtlich falsch wäre. So legt die Beschwerdeführerin insbesondere nicht dar, ab wann wie viele Personen in der Wohnung in T._____/AG gelebt haben; damit vermag sie nicht aufzuzeigen, dass die vorinstanzliche Feststellung, wonach die Wohnung seit vielen Jahren massiv überbelegt ist, offensichtlich unrichtig wäre. Die einzelnen von der

Vorinstanz berücksichtigten Umstände mögen für sich allein genommen zwar nicht zwangsläufig auf eine Verlegung des Lebensmittelpunkts in den Kosovo schliessen lassen. Auch mag es für die Wohnverhältnisse und die Operationen im Kosovo auch noch andere Erklärungen geben als eine Verlegung des Lebensmittelpunkts. Aufgrund der Umstände in ihrer Gesamtheit erscheint es indessen nicht willkürlich, dass die Vorinstanz davon ausgegangen ist, die Beschwerdeführerin habe ihren Lebensmittelpunkt in den Kosovo verlegt. Im Ergebnis erweist sich die Würdigung der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführerin ihren Lebensmittelpunkt nach der Pensionierung ihres Ehemanns im Jahre 2007 in den Kosovo verlegt habe, ungeachtet der Beibehaltung ihres steuer- und zivilrechtlichen Wohnsitzes, nicht als willkürlich. Auszugehen ist demzufolge vom vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt.

E. 6.1

Verlässt eine niederlassungsberechtigte Person die Schweiz, ohne sich abzumelden, erlischt die Niederlassungsbewilligung gemäss Art. 61 Abs. 2 Satz 1 AIG nach sechs Monaten. Auf Gesuch hin kann diese während vier Jahren aufrechterhalten werden (vgl. Art. 61 Abs. 2 Satz 2 AIG). Dauert der tatsächliche Aufenthalt im Ausland länger als sechs Monate, erlischt die Niederlassungsbewilligung von Gesetzes wegen und im Grundsatz unabhängig von den Ursachen, Motiven oder Absichten der betroffenen Person im Zusammenhang mit ihrer Landesabwesenheit. Folglich genügt für das Erlöschen der Niederlassungsbewilligung in der Regel der blosse Umstand, dass sich die ausländische Person während sechs aufeinanderfolgenden Monaten fortwährend im Ausland aufhält. Grundsätzlich zieht nur ein ununterbrochener sechsmonatiger Auslandsaufenthalt das Erlöschen der Niederlassungsbewilligung gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Satz 1 AIG nach sich. Vorbehalten bleiben jedoch Konstellationen, in welchen die Rückkehr in die Schweiz nicht mehr im Sinne des Gesetzgebers erfolgt. Dies ist etwa der Fall, wenn ein ausländischer Staatsangehöriger seinen Wohnsitz oder seinen Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt und nur für relativ kurze Zeitperioden, etwa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken, in die Schweiz zurückkehrt, ohne jedoch ununterbrochen sechs Monate im Ausland zu weilen. Diesfalls ist nicht ersichtlich, inwiefern die nach dem Willen des Gesetzgebers (Art. 62 Abs. 2 Satz 1 AIG) für die Aufrechterhaltung erforderliche minimale physische Präsenz in der Schweiz erfüllt sein sollte, selbst wenn der ausländische Staatsangehörige in der Schweiz noch über eine Wohnung verfügt (BGE 145 II 322 E. 2.3; 120 Ib 369 E. 2c; Urteile 2C_528/2021 vom 23. Juni 2022 E. 4.7; 2C_209/2020 vom 20. August 2020 E. 4.3 und 2C_691/2017 vom 18. Januar 2018 E. 3.1). In einem solchen Fall besteht einzig die Möglichkeit, eine Wiedereinreise gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG zu beantragen. Bei einer in diesem Rahmen erteilten Bewilligung handelt es sich allerdings um eine Ermessensbewilligung, weshalb der Rechtsweg an das Bundesgericht unter Vorbehalt der "Star Praxis" im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde (vgl. Urteil 2C_866/2017 vom 7. März 2018 E. 1.1) verschlossen ist (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 5 BGG ; Urteil 2C_528/2021 vom 23. Juni 2022 E. 4.9).

E. 6.2

Nach den verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin ihren Lebensmittelpunkt nach der Pensionierung ihres Ehemanns im Jahr 2007 in den Kosovo verlegt und sich nicht mehr für längere Zeit in der Schweiz aufgehalten. Die Vorinstanz ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass die Niederlassungsbewilligung aufgrund von Art. 61 Abs. 2 AIG erloschen ist. Die Beschwerde

erweist sich insofern als unbegründet.

E. 7

Die Beschwerdeführerin beanstandet, die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung vor der Unter- und Vorinstanz sei ihr zu Unrecht versagt worden. Sie begnügt sich in diesem Zusammenhang allerdings mit dem pauschalen Vorbringen, die Auffassung der Vorinstanz, wonach keinerlei Chancen auf ein Obsiegen bestanden hätte, sei gemäss den Ausführungen in der Beschwerde willkürlich falsch. Soweit sie damit eine Verletzung von Art. 9 BV (willkürliche Anwendung von kantonalem Recht) oder von Art. 29 Abs. 3 BV geltend machen will, genügt ihre Rüge den Begründungsanforderungen gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG nicht. Auf die Rüge ist daher nicht weiter einzugehen.

E. 8

Der angefochtene Entscheid verletzt kein Bundesrecht. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist nicht einzutreten.

E. 9

Die vorliegende Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sowie die subsidiäre Verfassungsbeschwerde müssen als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden, so dass das vor dem Bundesgericht gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (vgl. Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.